KZV RLP

Koblenz Mainz Ludwigshafen

Abrechnungsinfo

Pflicht zur Erbringung einer zuzahlungsfreien vertragszahnärztlichen Füllung

Einige zahnärztliche Praxen setzen aus unterschiedlichen Gründen in der Füllungstherapie kein Amalgam mehr ein.
Hierzu teilen wir Ihnen folgendes mit:

Jede vertragszahnärztliche Praxis ist grundsätzlich verpflichtet, einem GKV-Patienten eine zuzahlungsfreie Füllung als Kassenleistung anzubieten.

Möchte der Zahnarzt im Rahmen seiner Therapiefreiheit auf den Einsatz von Amalgam bei Füllungen im Seitenzahngebiet verzichten, muss er eine andere zuzahlungsfreie Alternative anbieten.

Einfache Composite-Füllungen, die nicht als SDA-Füllungen in Mehrschichttechnik erbracht werden, sind zuzahlungsfrei.

SDA = Schmelz - Dentin - Adhäsiv - Technik

Ergänzung der Richtlinien des Bundesministeriums des Innern für die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen /-beamten der Bundespolizei

Mit der Abrechnungsinfo 2/2010 informierten wir Sie über die zahnärztliche Versorgung von Heilfürsorgeberechtigen mit plastischen Füllungsmaterialien für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.

Die KZBV teilte nunmehr mit, dass das Bundesministerium des Innern seine Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten der Bundespolizei in Abschnitt II Nr. 8 mit Wirkung zum

27.04.2010 entsprechend ergänzt hat. Damit treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Die Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz (Enkenbach-Alsenborn, Koblenz, Mainz, Schifferstadt, Wittlich) schließt sich ab dem

01.07.2010 ebenfalls diesen BEMA-Sätzen an.

Die Füllungsflächen sind anzugeben.

Die „HR-Vereinbarung" gilt **ausschließlich** für die Bundeswehr, die Bundespolizei und die Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz. Für **alle anderen** sonstigen Kostenträger (auch z. B. für die Landespolizei Baden-Württemberg) gilt die „HR-Vereinbarung" nicht. Hier muss für die SDA-Füllungen vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Mehrkostenvereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Zahlungspflichtigen getroffen werden.

KZV RLP

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland - Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsbereich
„Zahnärztliche Abrechnung"
Bahnhofstraße 32
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 91 20-0
Telefax: (02 61) 91 20 12 33
Internet: www.kzv-rlp.de
www.op-team-al.eu
Inhaltlich verantwortlich: KZV RLP

Design, Satz & Druck
blick-fang
Inh. Wolfgang Isola
Josef-Görres-Platz 2
56068 Koblenz
Telefon: (02 07) 97 42 55
Telefax: (02 07) 97 42-57
Internet: www.blick-fang.de